

BGer 5A_319/2025 vom 30. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_319_2025

FR: TF 5A_319/2025 du 30 avril 2025

IT: TF 5A_319/2025 del 30 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend den Ausstand der erstinstanzlichen Richterin. Bei solchen Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg demjenigen in der Hauptsache (BGE 133 III 645 E. 2.2; 137 III 380 E. 1.1). Dort geht es um ein vorsorgliches Massnahmeverfahren im Zusammenhang mit einem Stockwerkeigentümerbeschluss mit einem Fr. 30'000.-- übersteigenden Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht somit offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG).

E. 2

Sind die Beschwerdegründe im Hauptverfahren gemäss Art. 98 BGG auf die Geltendmachung verfassungsmässiger Rechte beschränkt, so gilt diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis auch im Beschwerdeverfahren gegen Zwischenentscheide (Urteile 5A_309/2016 vom 4. Oktober 2016 E. 3; 5A_31/2024 vom 11. Juni 2024 E. 2.1). Die Beschwerdeführerin kann folglich nur geltend machen, dass der angefochtene Entscheid ihre verfassungsmässigen Rechte verletzt, wofür das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG zur Anwendung gelangt.

E. 3

Der Beschwerde mangelt es allerdings bereits an einem konkreten Rechtsbegehren in Bezug auf den Ausstand der Beschwerdegegnerin (Art. 42 Abs. 1 BGG).

Sodann beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf das Vorbringen, die einseitige Entscheidung des Bezirksgerichts sei ein objektiver Beleg für die Voreingenommenheit der Richterin. Darin liegt keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides und schon gar nicht zeigt die Beschwerdeführerin auf, inwiefern durch diese verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, insbesondere inwiefern das Obergericht Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO in willkürlicher und damit verfassungsverletzender Weise zur Anwendung gebracht haben könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.